



Energieberatung

Kimmerle



***Informationen zur energetischen
Sanierung von Gebäuden von
Wohnungseigentümergeinschaften***

Stand Januar 2016



Sehr geehrte Interessenten,

noch nie war es so lukrativ sein Gebäude energetisch zu sanieren wie heute!

Bei vielen Gebäuden stehen umfangreiche Sanierungsmaßnahmen an. Das ist der richtige Zeitpunkt sich über energetische Maßnahmen ausgiebige Gedanken zu machen.

Diverse gesetzliche Vorgaben wie Energieeinsparverordnung, Landesbauordnung und das Erneuerbare Wärme Gesetz in Baden Württemberg müssen berücksichtigt werden.

Gerne informiere ich Sie über die gesetzlichen Voraussetzungen, sowie über die lukrativen Fördergelder von Staat und Land.

Als eingetragener Energie-Effizienz-Experte bin ich berechtigt die Anträge und Bestätigungen für Förderprogramme von Bund und Land aus zu stellen.

Ihr Andreas Kimmerle

Sanierungsmotivation

Durch Anstieg der Energiekosten, gesetzlichen Vorgaben und gewachsenem Umweltbewusstsein, hat sich im Bereich der energetischen Qualität erhebliches geändert. Der Energiebedarf eines Gebäudes ist vergleichbar wie der Verbrauch beim KFZ. Ein Auto mit einem durchschnittlichen Verbrauch von 6 Liter pro 100 Km ist heute zeitgemäß. Dasselbe gilt für einen Neubau, der 60 Kwh/m² und Jahr oder weniger an Heizenergie verbraucht. Zum Vergleich hat ein Gebäude mit einem Energiebedarf von 250 Kwh/m² den gesetzlichen Anforderungen an die Wärmeschutzverordnung 1977 erfüllt. Heute ist dieses Gebäude in der Skala des Energieausweises im roten Bereich.

Bei einem Gebäude fallen in der Regel nach 25-30 Jahren Sanierungsmaßnahmen an. Wenn zu diesen sowieso nötigen Maßnahmen die energetischen Maßnahmen aufgerechnet werden, ist diese Maßnahme auch wirtschaftlich rentabel.

Die Konditionen, die von der Bundesregierung (KfW) und vom Land Baden Württemberg(L-Bank) angeboten werden, waren noch nie besser.



Fördergelder



Im Kreditprogramm der L Bank können derzeit Darlehen mit einem Zinssatz von 0,00% finanziert werden. Beim Erreichen gewisser Energiestandards wird außerdem ein Tilgungszuschuß von 7,5% bis 27,5% gewährt.

Beispielrechnung:

Förderfähige Sanierungskosten	300.000,00€
-15% Tilgungszuschuß (EFH 100)	45.000,00€
-Zinsvorteil (ca 1,5%) in 10 Jahren	45.000,00€
Investitionskosteneinsparungen	90.000,00€

Die Einsparungen durch geringere Energiekosten sind hierbei noch nicht berücksichtigt.



Wird kein Darlehen in Anspruch genommen, fördert die KFW Bank die energetische Sanierung mit einem Investitionszuschuss in Höhe von 10% bis zu 30% der förderfähigen Investitionskosten.

Diese Förderungen sind aber auch an Auflagen gebunden. So ist unter anderem für die Inanspruchnahme dieser Fördergelder eine energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen Sachverständigen und Energie-Effizienz-Experten der bei der Deutschen Energieagentur gelistet ist, wie Andreas Kimmerle, zwingend vorgeschrieben.

Diese Kosten werden von der KFW zu 50% bis maximal 4.000,00€ pro Antragsteller und Vorhaben übernommen.

Was wird gefördert?

Sanierung zum KFW Effizienzhaus

für Wohngebäude einschließlich Wohn,- Alten- und Pflegeheimen, für die vor dem 01.02.2002 der Bauantrag oder Bauanzeige gestellt wurde.

KFW Einzelmaßnahmen

- **Wärmedämmung von Geschossdecken**
- **Wärmedämmung von Wänden**
- **Wärmedämmung von Dachflächen**
- **Austausch von Fenstern und Außentüren**
- **Austausch und Optimierung von Heizanlagen**
- **Einbau von Lüftungsanlagen**

Ergänzend sind alle Kosten förderfähig ohne welche diese Maßnahmen nicht möglich wären, wie z.B. Gerüstkosten, Stuckateur-, Malerarbeiten usw.

Effizienzhaus oder Einzelmaßnahme?

Grundsätzlich empfiehlt sich eine umfassende Energieeffizienzberatung.

Erst nachdem das Gebäude genau analysiert ist, kann ein genau angepasstes Sanierungskonzept erarbeitet werden.

Ganz gleich für welche Maßnahmen Sie sich entscheiden, es muss auf ein passendes Gesamtpaket abgestimmt sein.

Gesetze

Folgende Gesetze sind bei Sanierungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- EnEV (Energieeinsparverordnung)
- LBO (Landesbauordnung)
- EWärmeG (Erneuerbare Wärme Gesetz BW)

Erneuerbare Wärme Gesetz BW

Seit 01.01.2008 ist dieses Gesetz in Baden Württemberg in Kraft. Die novellierte Fassung greift ab 01.07.2015.

Das Gesetz gilt für

- **Wohngebäude welche vor 2009 errichtet wurden mit mehr als 50m² Wohnfläche und einer jährlichen Nutzungsdauer von mehr als 4 Monaten**
- **Nichtwohngebäude welche vor 2009 errichtet wurden**

Das Gesetz verpflichtet bei Austausch oder erstmaligem Einbau einer zentralen Heizanlage den Einsatz von 15% erneuerbarer Energie

Die Erfüllung ist durch den Eigentümer, innerhalb 18 Monaten ab Inbetriebnahme, zusammen mit einem Sachverständigen nachzuweisen.

Erfüllungsmöglichkeiten (EWärmeG 2015)
-schematische Übersicht-

Erfüllungsoptionen	Wohngebäude		
	5 %	10 %	15 %
Solarthermie - Pauschaliert (0,07 bzw 0,06 m ² /m ² Wfl) - Rechnerischer Nachweis	✓ EZFH 0,023 MFH 0,02	✓ EZFH 0,046 MFH 0,04	✓ EZFH 0,07 MFH 0,06
Holzzentralheizung	-	-	✓
Wärmepumpe (JAZ 3,50, JHZ 1,20)	✓	✓	✓
Biogas (i.V.m. Brennwert) max. 50 kW	✓	✓	-
Bioöl (i.V.m. Brennwert)	✓	✓	-
Einzelraumfeuerung	-	✓	✓
Baulicher Wärmeschutz - Dach (max. 4 VG) - Außenwände - Kellerdeckendämmung (max. 2 VG) - Transmissionswärmeverlust (H'i)	- - - ✓	- - ✓ ✓	✓ ✓ - ✓
KWK - bis 20 kW _{el} (min. 15 kWh _{el} Nettoarb./m ²) - > 20 kW _{el}	- ✓	- ✓	✓ ✓
Anschluss an Wärmenetz	✓	✓	✓
Photovoltaik (0,02 kWp/m² Wfl.)	✓	✓	✓
Wärmerückgewinnung	-	-	-
Sanierungsfahrplan	✓	-	-




Andreas Kimmerle
Haydnstr. 11
72810 Gomaringen

Büro:
Dieselstr. 3
72810 Gomaringen



 **+49 (0) 7072 9284528**

 **+49 (0) 7072 9284529**

 **+49 (0) 1727377639**

 **kontakt@kimmerle-energieberatung.de**

www.kimmerle-energieberatung.de